

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1242001/055-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12579

Datum
15. Juni 2004

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2004), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle beinhaltet:

1. die Beseitigung einer mittelbaren Diskriminierung bei der Ermittlung des Stichtages in Hinblick auf die Anrechnung von unterhältigen Vordienstzeiten unter Zugrundelegung des Erkenntnisses des VfGH vom 5. März 1999, B 3073/96-55 sowie des EuGH-Judikats vom 17. Juni 1998 in der Rechtssache C-243/95;
2. Einführung einer verpflichtenden Ausbildung für Leiter von Musikschulen;
3. Berücksichtigung der Bakkalaureats- und Magisterstudien bei den Anstellungserfordernissen für Musikschullehrer;
4. sonstige erforderliche Anpassungen.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.06.2004
Ltg.-**271/G-4/2-2004**
Ko-Ausschuss

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:

1. Durch die rückwirkende Beseitigung der unterhältig angerechneten Vordienstzeiten bei der Stichtagsberechnung werden für die Gemeinden nur in wenigen Ausnahmefällen Mehrkosten und Folgekosten entstehen, die aber nicht unmittelbar durch diese Novelle hervorgerufen werden sondern die Folge zwingender Umsetzungen einschlägiger Gerichtsentscheidungen sind.
2. Durch die verpflichtende Ausbildung der Leiter von Musikschulen werden jeder Gemeinde bzw. jedem Gemeindeverband, die Rechtsträger einer Musikschule sind, einmalige Mehrkosten von ca. € 700,-, entstehen, wobei eine Kostenrefundierung von € 300,- durch das Land NÖ im Rahmen der Musikschulförderung möglich ist.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung ist eine erforderliche Klarstellung hinsichtlich Versetzungen auf andere Dienstposten.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 4 Abs. 8, § 14):

Wie im NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, soll auch im GVBG die Meldepflicht für Vertragsbedienstete klar normiert werden.

Durch diese Meldepflicht ist im § 14 eine Erweiterung des Verweises bei den Bestimmungen über den Kinderzulagenanspruch erforderlich.

Zu Art. I Z. 4 (§ 46b Abs. 4):

Durch die für alle Musikschulleiter(innen) verpflichtend vorgesehene Ausbildung soll eine fundierte Basis für die Qualitätssicherung an Musikschulen der Gemeinden und Gemeindeverbänden geschaffen werden.

Diese Ausbildung (Leiterakademie) ist in zwei Teile gegliedert, wobei der erste Teil in Kooperation mit der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Peter Röbbke und der zweite Teil in Kooperation mit der NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie abgehalten werden soll. Bei Abschluss der gesamten Leiterakademie (Teil A und B) soll nach einer Abschlusspräsentation ein Abschlusszertifikat ausgehändigt werden. Die Kosten der Leiterakademie (Teil B) belaufen sich auf € 900,-; davon sollen jeweils € 200,- von den Teilnehmern und jeweils € 700,- von den Musikschulerhaltern getragen werden. Es ist geplant, dass das Land NÖ nach Vorliegen des Abschlusszertifikats des Teilnehmers € 300,- an den Musikschulerhalter im Wege des Musikschulmanagement Niederösterreichs refundiert.

In Entsprechung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes im Zuge des Begutachtungsverfahrens, wurde die Übergangsbestimmung, wonach der Bürgermeister die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Bestimmung bereits bestellten Leiter von Musikschulen zur Absolvierung dieser Ausbildung verpflichten kann, nicht mehr vorgesehen, da diese Bestimmung den Bürgermeister zu einer Ermessensentscheidung ermächtigt hätte, weil sie keinerlei Kriterien enthalten hat, aus denen hervorgehe, in welchem Sinn von diesem Ermessen Gebrauch zu machen ist und damit im Widerspruch zum Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG gestanden wäre. Ausdrücklich festgehalten wird aber, dass der Bürgermeister – ohne nähere gesetzliche Determinierung – einem Musikschulleiter die Weisung erteilen kann, eine derartige Ausbildung zu

absolvieren. Der Leiter der Musikschule hat diese Weisung zu befolgen. Unter "Weisung" ist eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm zu verstehen, die an einen oder an eine Gruppe von dem Weisungsgeber untergeordneten Verwaltungsorganwaltern ergeht. Sie ist ein interner Akt im Rahmen der Verwaltungsorganisation und vom Organwalter zu befolgen, wenn sie nicht gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 46d Abs. 2 bis 4):

Mit der vorgesehenen Änderung sollen die Bakkalaureats- und Magisterstudien bei den Anstellungserfordernissen berücksichtigt werden.

Der Abschluss des Studiums der Instrumental- und Gesangspädagogik ist Erfordernis für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe ms1. Der Abschluss des zweiten pädagogischen Studiums im Bereich der künstlerischen Studienrichtungen – nämlich jenes der Musik- und Bewegungserziehung – reicht für eine derartige Einreihung nicht aus. Diese Ungleichgewichtung der pädagogischen Studienrichtungen im Bereich der künstlerischen Studien stößt auf großes Unverständnis und erweckt den Anschein einer fehlenden sachlichen Rechtfertigung. Mit der vorliegenden Änderung soll vorgesehen werden, dass durch den Abschluss der Studienrichtung der Musik- und Bewegungserziehung die Anstellungserfordernisse für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe ms1 erfüllt werden.

Der Anregung des Musikschulbeirates vom 11. Mai 2004 folgend soll desweiteren das mit 1. Oktober 2003 eingerichtete Diplomstudium der Musiktherapie bei den Anstellungserfordernissen berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 6 und 7 (§ 46h Abs. 1 Z. 1 und 2, Anlage B Punkt 21. Abs. 1 bis 3):

Gemäß § 46h Abs. 1 Z. 1 und 2 waren bisher Dienstzeiten zu inländischen Gebietskörperschaften zur Gänze für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt worden sind, das zumindest der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes entspricht. Sind solche Zeiten in einem Beschäftigungsausmaß unter 50% zurückgelegt worden, waren sie nur zur Hälfte für den Stichtag zu berücksichtigen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Bescheidbeschwerdeverfahren B 3073/96-55 mit Erkenntnis vom 5. März 1999 ausgesprochen, dass § 12 Abs. 6 des Gehaltsskassengesetzes dem Art. 119 des EG-Vertrages widerspreche, weil zusätzlich zur entsprechend aliquoten Entlohnung auch die Vorrückung in höhere Bezüge vom Ausmaß der Teilbeschäftigung abhängig sei und nicht wie bei Vollbeschäftigten alle zwei Jahre erfolge. Aus diesem Erkenntnis lässt sich ableiten, dass auch die Bestimmungen über die Berücksichtigung früherer Dienstzeiten für den Stichtag ebenfalls diskriminierenden Charakter haben, da sie bei unterhäftigem Beschäftigungsausmaß nur eine Berücksichtigung im halben Ausmaß vorsehen. Diese Bestimmungen sind daher so wie die beim Verfassungsgerichtshof angefochtene Norm des Gehaltsskassengesetzes ebenfalls nicht anzuwendendes österreichisches Recht, da eine innerstaatliche gesetzliche Vorschrift, die offenkundig einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, nämlich dem Art. 119 EGV, widerspricht, wegen dem Anwendungsvorrang nicht mehr anwendbar ist.

Der mittlerweile eingetretenen Änderung der Rechtslage entsprechend wird die genannte Einschränkung gestrichen, sodass zukünftig auch unterhäftige Beschäftigungen zur Gänze anzurechnen sind.

Mit Wirkung vom 17. Juni 1998 wurde durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-243/95, Hill/Stapleton, Slg. 1998, I-3739, offenkundig, dass eine Diskriminierung vorliegt.

Die Festsetzung eines Stichtages nach § 46h GVBG ist mit der GVBG-Novelle LGBl. 2420-38 eingeführt worden. Nach den diesbezüglichen Übergangsbestimmungen waren bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Musikschullehrern durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 zu erneuern (Erneuerungsvertrag), wenn der Musikschullehrer hiezu schriftlich die Zustimmung erteilte. Der Stichtag gemäß § 46h war im Erneuerungsvertrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 neu festzusetzen. Eine rückwirkende Festsetzung des Stichtages mit 1. Jänner 1995 kann schon alleine deshalb nicht vorgenommen werden, da die Bestimmung über die Stichtagsfestsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden hat.

Angemerkt wird noch, dass jene Musikschullehrer, die vor dem 1. September 1999 aufgenommen wurden und dem Abschluss eines Erneuerungsvertrages nicht zustimmten, weiterhin die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage anzuwenden ist. Für diese Musikschullehrer gilt daher der nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 festgesetzte Vorrückungsstichtag.

Für Vertragsbedienstete, die nicht als Musikschullehrer verwendet werden, sind hinsichtlich der Ermittlung des Stichtages die Bestimmungen der Gemeindebeamten sinngemäß anzuwenden, die mit einer Novelle zur GBDO, LGBl. 2400, entsprechend abgeändert werden.

Der Bund hat mit § 12 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 und das Land hat für Landesbedienstete mit § 7 Abs. 3 Z. 1 und 2 DPL 1972 eine gleichartige Regelung eingeführt.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung